

§ 1625 BGB

Gewährt der Vater einem Kind, dessen [Vermögen](#) kraft elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung seiner Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, dass er sie aus diesem [Vermögen](#) gewährt. Diese Vorschrift findet auf die [Mutter](#) entsprechende Anwendung.